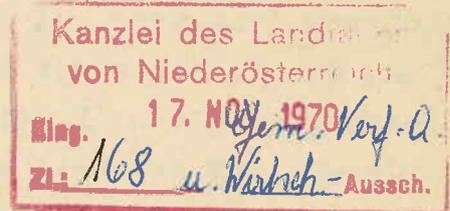


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.I/5-856/23-1970

Wien, am 17. Nov. 1970

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes  
betreffend Regelungen auf dem  
Gebiete des Elektrizitätswesens  
in NÖ.



H o h e r L a n d t a g !

Gewisse Bereiche des Elektrizitätswesens sind auf Grund der Kompetenzartikel des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gesetzlich so zu regeln, daß die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache ist. Da der Bundesgesetzgeber nach Wiederingeltungsetzung des Bundesverfassungsgesetzes im Jahre 1945 von seinem Recht zur Erlassung eines Grundsatzgesetzes nicht Gebrauch gemacht hat, mußten die einzelnen Bundesländer, darunter auch Niederösterreich, durch einstweilige Regelungen diesen Zustand überbrücken, da die in den Jahren 1939 und 1940 in Österreich eingeführten einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften, soweit sie der Landeskompetenz zuzuordnen waren, im Oktober 1948 außer Kraft getreten waren. Das Ergebnis dieser Notlösung ist das derzeit noch in Geltung befindliche Gesetz vom 14. November 1957, betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in NÖ., LGBI.Nr.133/1957. Da schon Jahre vorher auf Bundesebene am Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes zu arbeiten begonnen worden war, glaubte man mit einem befristeten Gesetz das Auslangen finden zu können. Dieses Gesetz mußte mittlerweile hinsichtlich seiner Geltungsdauer zweimal verlängert werden. Es läuft mit Ende 1970 wieder ab. Es wäre daher notwendig, die Geltungsdauer abermals zu verlängern. Unterdessen hat der Bundesgesetzgeber von seinem Recht zur Erlassung eines Grundsatzgesetzes Gebrauch gemacht, jedoch vorerst nur für den Bereich des Starkstromwegerechtes. Es handelt sich dabei um das Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBl.Nr.71. Dieses Gesetz ist die Grundlage für das NÖ. Starkstromwegerechtes vom 4. Juni 1970, LGBI.Nr.24. Durch dieses Starkstromwegerechtes sind nun Teile des oben erwähnten Gesetzes vom 14. November 1957 entbehrlich geworden. Es genügt also nicht,

nur die Giltigkeitsdauer dieses Gesetzes neuerlich zu verlängern, vielmehr ist es notwendig, ihm unter Berücksichtigung des Inhaltes des NÖ. Starkstromweggesetzes eine neue Fassung zu geben. Dabei soll möglichst keine wesentliche Änderung der zur Zeit geltenden Vorschriften erfolgen.

Obwohl in den vorliegenden Gesetzentwurf demnach lediglich bereits geltende Regelungen übernommen werden, so muß doch bei der Ausarbeitung des Entwurfes bedacht werden, daß seit dem Jahre 1957 (das alte Gesetz trägt das Datum vom 14. November 1957) eine reiche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Frage der gesetzlichen Determinierung des verwaltungsbehördlichen Handelns ergangen ist, mit der vielfach neue Maßstäbe gesetzt wurden. Dies gilt für unbestimmte Gesetzesbegriffe ebenso wie für die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine behördliche Bewilligung oder Genehmigung zu erteilen oder zu versagen ist.

Eine nicht unwesentliche Frage ist es auch, ob der Landesgesetzgeber mangels eines Grundsatzgesetzes zur Erlassung des Gesetzes überhaupt zuständig ist, welches die im vorliegenden Entwurf enthaltene Materie regelt. Dazu ist auf § 3 Abs. 2 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl.Nr. 2, zu verweisen, weil der Bund seit Erlöschen der Wirksamkeit des Energiewirtschaftsgesetzes, deutsches RGBl. I, 1451/1935, in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten kein Grundsatzgesetz erlassen hat. Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 4570/1963 ist allerdings für die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers eine wesentliche Voraussetzung, daß der Gegenstand der Regelung im vorliegenden Entwurf ident sein muß mit der am 21. Oktober 1945 in Geltung gestandenen Regelung.

Diese Voraussetzung ist eindeutig erfüllt. Das NÖ. Landesgesetz vom 14. November 1957 hatte es sich zum Ziele gesetzt, die am 21. Oktober 1948 außer Kraft getretenen deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens mit entsprechender Anpassung an die österreichischen Verhältnisse, befristet wieder in Kraft zu setzen. In diesem Zusammenhange wird auf die erläuternden Bemerkungen zum NÖ. Landesgesetz

vom 14. November 1957 verwiesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt praktisch insoferne wieder eine einstweilige Regelung dar, als er zum gegebenen Zeitpunkte, zu dem der Gesetzgeber auch für die übrigen Bereiche des Elektrizitätswesens ein Grundsatzgesetz erlassen haben wird, durch ein entsprechendes Ausführungsgesetz abgelöst werden wird. Wann das sein wird, kann nicht vorausgesehen werden. Es wurde daher von einer ausdrücklichen Befristung Abstand genommen. Nach der derzeitigen legislativen Praxis wird ein derogierendes Ausführungsgesetz wohl auch eine Derogationsklausel enthalten. Aber selbst bei Fehlen einer solchen Aufhebungsvorschrift wird das gegenständliche Gesetz im Wege der materiellen Derogation aufgehoben werden. Der ursprüngliche Entwurf hatte sich soweit als möglich in seinem Aufbau an das mehrfach erwähnte Gesetz vom 14. November 1957 angelehnt. Im Begutachtungsverfahren waren in dieser Beziehung verschiedentlich Bedenken aufgetaucht, insbesondere seitens des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes. Der vorliegende Entwurf wurde dementsprechend umgearbeitet. Der Abschnitt 1 enthält Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen. Im § 1 sind die elektrischen Anlagen angeführt, auf welche sich dieses Gesetz nicht bezieht. Es ist damit eine Übereinstimmung mit dem § 1 Abs. 2 des NÖ. Starkstromwegesetzes, LGBl.Nr. 224/1970, hergestellt. Der Grund für diese Ausnahmeregelung besteht darin, daß für die in § 1 des vorliegenden Entwurfes angeführten Anlagen bundesrechtliche Vorschriften im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 B.-VG. gelten.

Im Sinne des erwähnten Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens erschien es wünschenswert, die diversen Begriffsbestimmungen den übrigen Bestimmungen voranzustellen. Sie sind in den §§ 2 bis 7 enthalten.

Die §§ 2 und 3 entsprechen der eingangs erwähnten Forderung nach einer präziseren Determinierung.

Die Fassung der Begriffsbestimmungen in §§ 2 und 3 wurde mit den Begriffsbestimmungen im NÖ. Starkstromwegesetz LGBl. Nr. 224/1970 abgestimmt.

Zu § 2: Mit der vorgesehenen Formulierung dürfte das Auslangen gefunden werden. Es wurde bewußt in den Gesetzestext kein Hinweis auf die Energiequelle, die für die Erzeugung der elektrischen Energie verwendet wird, aufgenommen, weil bei der rasanten Entwicklung der Technik nicht abgeschätzt werden kann, ob nicht früher oder später neue Energiequellen zu den derzeit bekannten hinzukommen. Hingegen wurde es als notwendig erachtet, auch Nebenanlagen und Einrichtungen von Kraftwerken ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen, weil sie in der Regel als wesentliche Bestandteile der Kraftwerke einerseits einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen sind und andererseits unter Umständen für ihre Errichtung und ihren Betrieb Zwangsrechte in Anspruch genommen werden müssen. Dazu zählen alle technisch zugehörigen Teile beweglicher und baulicher Art wie z.B. Turbinen, Generatoren, Atomreaktoren, aber auch Schrägaufzüge u.dgl.

Der § 4 war mit seinem wesentlichen Inhalt im § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. November 1957 enthalten.

Zur Vereinfachung der Darstellung wird jeweils anstelle "Gesetz vom 14. November 1957" die Bezeichnung "altes Gesetz" verwendet werden.

Der letzte Satz des Abs. 2 des § 1 des alten Gesetzes wurde als entbehrlich weggelassen, weil im § 23 ein Bewilligungsverfahren für die Aufnahme der Versorgung anderer mit Elektrizität vorgesehen ist.

Der § 5 stellt eine genauere Definition der Eigenanlagen dar. Die §§ 21 und 22 des alten Gesetzes waren mit Rücksicht auf ihre ungenaue Fassung nicht mehr ausreichend.

Der § 6 entspricht in seinem Abs. 1 vollinhaltlich dem § 23 und im Abs. 2 dem § 24 des alten Gesetzes.

Der § 7 Abs. 1 enthält eine bessere Formulierung des § 28 und der Abs. 2 eine bessere Formulierung des § 29 des alten Gesetzes.

Nachdem nunmehr die Begriffsbestimmungen festgelegt sind, wird der folgende Gesetzesinhalt in drei Abschnitte geteilt.

Der Abschnitt 2 befaßt sich im wesentlichen mit dem Genehmigungsverfahren für Elektrizitätserzeugungsanlagen und dem Recht der Enteignung für solche. Er wurde soweit als möglich den einschlägigen Bestimmungen des NÖ. Starkstromweegegesetzes, LGBl.Nr. 224, nachgebildet. Um das Gesetz nicht zu umfangreich werden zu lassen, war ursprünglich vorgesehen gewesen, die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des NÖ. Starkstromweegegesetzes festzulegen. Diese Vorgangsweise erschien jedoch im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (Art. 18 B.-VG.) bedenklich, wenn die inhaltliche Bedeutung der Verweisung zu Zweifel Anlaß geben kann. Es wurde daher insbesondere vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes empfohlen, statt dessen die Bestimmungen über das Bewilligungs- und Enteignungsverfahren für Elektrizitätserzeugungsanlagen im Gesetzentwurf selbst einzufügen. Die §§ 9 bis 20 stellen inhaltlich, wie bereits erwähnt, eine Übernahme der §§ 3 bis 10 und 19 bis 21 des NÖ. Starkstromweegegesetzes dar.

Für den § 17 Abs. 1 war der § 18 Abs. 1 des Starkstromweegegesetzes als Vorlage nicht geeignet, weshalb eine entsprechende andere Formulierung gewählt werden mußte. Analog zu dem Inhalt des Starkstromweegegesetzes wurde auch für Eigenanlagen die Möglichkeit eingeräumt, vom Enteignungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Abs. 2 des § 17 entspricht hingegen dem Abs. 2 des § 18 des NÖ. Starkstromweegegesetzes.

Der Abschnitt 3 des Entwurfes mit seinen §§ 21 bis 32 enthält, den einschlägigen Bestimmungen des alten Gesetzes nachgebildet, alle jene Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens, die man als elektrizitätswirtschaftliche bezeichnen kann.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß dabei vielfach Kann-Bestimmungen durch entsprechende Formulierungen zu ersetzen waren, die eine Verpflichtung der Behörde zum Ausdruck bringen. Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes

ist nämlich die Auslegung der Kann-Bestimmungen als Ermessensbestimmung nicht zwingend. Es war daher zu überlegen, inwieweit jedes "Kann" in den Bestimmungen des alten Gesetzes tatsächlich ein Ermessen ausdrücken soll. In dieser Beziehung wurde bei der Überarbeitung des Entwurfes weitgehend den kritischen Bemerkungen des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes Rechnung getragen. Auch mußten abweichend von der Textfassung des alten Gesetzes teilweise neue Formulierungen gefunden werden, um im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 1 B.-VG.) in verschiedenen Bestimmungen den erforderlichen Grad der Bestimmtheit zu erreichen.

Bei der Betrachtung der nachfolgenden §§ ist stets unausgesprochen auf diese Grundforderungen Bedacht zu nehmen.

Der § 22 ist in seinen Grundzügen im § 2 des alten Gesetzes zu suchen.

Der § 23 war hinsichtlich seines Absatzes 1 im § 4 des alten Gesetzes enthalten.

Er mußte jedoch um die Absätze 2 und 3 erweitert werden, weil keine Regelung darüber vorhanden war, nach welchen Grundsätzen die Behörde bei der Erteilung bzw. Versagung der vorgesehenen Bewilligung vorzugehen hat. Weiters war die Umschreibung des Versorgungsgebietes vorzusehen.

Der § 24 entspricht dem § 4 Abs. 2 des alten Gesetzes.

Der § 25 geht in seinen Grundzügen auf den § 5 des alten Gesetzes zurück. Die Änderungen und Erweiterungen sind in den eingangs dargestellten Grundforderungen begründet. So war insbesondere zu ergänzen, wo die allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreise bekanntzugeben sind, Weiters war die Pflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Reserve- und Zusatzversorgung festzulegen.

Neu ist der Abs. 2 der dem § 11 der 5. Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz RGBl. I 1391 entspricht, auf die wesentliche Teile des alten Gesetzes zurückgehen. Die Formulierung im Abs. 2 Ziffer 1 des alten Gesetzes war zu unbestimmt gehalten und mußte genauer gefaßt werden. Nun Absatz 3.

Im Absatz 4 war durch eine geeignete Ergänzung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen einzelne Grundstücke des Eigentümers einer Eigenanlage, die sich auf einem seiner Grundstücke befindet, noch von dieser Anlage aus versorgt werden können.

In einem neuen Absatz 5 wurde bestimmt, wer über das Bestehen oder Nichtbestehen bzw. den Umfang der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht bzw. der Pflicht der Reserve- und Zusatzversorgung zu entscheiden hat.

Der § 26 ist in seinen Grundzügen im § 6 des alten Gesetzes zu finden. Die Neufassung berücksichtigt die oben erwähnten Grundforderungen.

Der § 27 geht auf den § 7 des alten Gesetzes zurück, die Änderungen entsprechen wieder den eingangs erwähnten Grundforderungen. Die Neufassung des Abs. 2 trägt einem Wunsche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen Rechnung und beseitigt die in der Praxis wiederholt aufgetretenen Schwierigkeiten und Unklarheiten.

Der § 28 stellt eine den oben angeführten Grundsätzen entsprechende Modifizierung des § 8 des alten Gesetzes dar.

Der § 29 entspricht unverändert dem § 25 des alten Gesetzes. Die Verwendung des Wortes "angemessener" Leistungspreis entspricht nicht dem Grundsatz des Art. 18 B.-VG. Es ist aber äußerst schwierig, eine andere geeignete Formulierung dafür zu finden. Die gegenständliche Bestimmung stammt aus dem § 5 der 5. Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1940, RGBl. I, 1391. Der Kommentar zum Energiewirtschaftsrecht von Eiser-Riederer führt zum Begriff "angemessener Leistungspreis" folgendes aus:

"Der Leistungspreis umfaßt die gesamte normalerweise durch die Eigenanlage für den Gesamtbetrieb oder einen geschlossenen Betriebsteil gedeckte Leistung. Zu zahlen ist ein Leistungspreis für die Dauer eines Jahres. Er muß angemessen sein, das heißt, die Kosten der Bereithaltung zuzüglich eines ange-

messenen Gewinnes kann das EVU verlangen. Die Kosten der Bereithaltung ergeben sich aus dem Anschlußwert und dem Gleichzeitigkeitsfaktor. Die 5. Durchführungsverordnung stellt zugleich aber klar, daß nicht ein besonders niedriger Gleichzeitigkeitsfaktor speziell für Reserveanschluß zu errechnen ist. Sinn des Reserveanschlusses ist gerade, daß der Abnehmer jederzeit die Möglichkeit hat, die volle Leistung aus dem öffentlichen Netz in Anspruch zu nehmen. Ein Versorgungsunternehmen muß sich auf diese Leistung für seine sämtlichen Reserveanschlüsse ebenso einstellen wie auf den normalen Leistungsbedarf. Es kann sich nicht darauf verlassen, daß der Reservefall mit einer geringen Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Es ist daher der generelle Gleichzeitigkeitsfaktor zu berücksichtigen, wie er im gesamten Niederspannungsnetz des EVU besteht."

Der § 30 entspricht bis auf eine Ausnahme dem § 26 des alten Gesetzes. Anstelle des Wortes Elektrizitätsbedarf wurde Energiebedarf genommen. Damit ist die ursprüngliche Textierung des § 6 der 5. Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz, RGBL. I, 1391, wieder hergestellt, aus der die Bestimmungen des § 26 des alten Gesetzes übernommen wurden. Der Begriff Elektrizitätsbedarf ist wesentlich enger als der Begriff Energiebedarf. Damit wurde eine Forderung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfüllt.

Der § 31 entspricht dem § 27 des alten Gesetzes.

Der § 32 entspricht dem § 30 des alten Gesetzes.

Der Abschnitt 4 schließlich enthält gemeinsame Bestimmungen.

Der § 33 gibt zunächst an, wer Behörde im Sinne des Gesetzes ist.

Der § 34 wurde gegenüber dem § 10 des alten Gesetzes grundlegend umgearbeitet und lehnt sich in seiner Fassung an den § 23 des NÖ. Starkstromweggesetzes, LGBL.Nr. 224/1970, an.

Der § 35 übernimmt, soweit es für das neue Gesetz notwendig ist, teilweise Bestimmungen des Art. III des alten Gesetzes.

Die im Abs. 2 des Art. III des alten Gesetzes enthaltene Bestimmung mußte weggelassen werden, weil nach Ansicht des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes das im rechtsstaatlichen Prinzip verankerte Erfordernis der Publizität rechtsverbindlicher Anordnungen nicht durch Fiktionen ersetzt werden kann.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, daß mit dem vorliegenden Entwurf schon bisher erprobte und bewährte Rechtsvorschriften bis zu jenem Zeitpunkte weiter rechtsverbindlich gemacht werden sollen, zu dem auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes auch das Land Niederösterreich in die Lage versetzt sein wird, ein diesen Grundsätzen entsprechendes Ausführungsgesetz zu schaffen. Im Interesse einer gewissen Kontinuität wurde dabei soweit als möglich auf das alte Gesetz aus dem Jahre 1957 zurückgegriffen und unter Berücksichtigung gewisser Erfordernisse, die sich insbesondere auf Grund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes seit dem Jahre 1957 ergeben haben, dessen Inhalt in eine geeignete textliche Form umgearbeitet.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst und den Bundesministerien für Bauten und Technik sowie Handel, Gewerbe und Industrie abgegeben wurde, ist in Abschrift beige-schlossen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes betreffend Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in NÖ.

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Friedberger*